

STATUTEN

des Vereines " Golfclub Gut Altentann"

Präambel

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung. Die in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und das Dritte Geschlecht.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Gut Altentann“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in A-5302 Henndorf am Wallersee, Hof 54

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wohltätige und karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels und damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks, insbesondere auf der Golfanlage der "Fairway Sportanlagen BetriebsgmbH" (Vermietungsgesellschaft). Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Zur Verwirklichung des in § 2 näher umschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende ideelle und materielle Mittel vorgesehen:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit zur Pflege des Golfsportes
- b) Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- c) Ausbildung im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette – durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender Zusammenkünfte
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern und anderen im Zweck gedeckten Publikationen
- e) Einsatz von Erfüllungsgehilfen zur unmittelbaren Erfüllung des begünstigten Zwecks (zum Beispiel durch Abschluss von geeigneten Vereinbarungen zur Nutzung von Golfanlagen)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) sonstige Einnahmen einschließlich Sponsorgelder und Werbeeinnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes
- d) Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes sowie die Vermögensverwaltung des im Verein befindlichen Vermögens
- e.) Förderungen und Subventionen

Es dürfen keine Personen (Mitglieder der Körperschaft oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinn- oder Vermögensbeteiligung aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche über Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche über Antrag aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht an der Vereinstätigkeit, unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlungen von Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung noch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 5.2. Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit diesem Antrag unterwirft sich das Mitglied ausdrücklich den jeweils geltenden Benützungsanordnungen des Vorstandes für die Golfanlage. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Beitrittsgebühr (sofern dies im Rahmen der Art der Mitgliedschaft vorgesehen ist) und den laufenden Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen (z.B.: Bedingungen für Mitgliedschaften) einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerbern wird auf Grund ihres Antrags bei positiver Erledigung eine schriftliche Aufnahmebestätigung übermittelt. Die Aufnahme erfolgt stets mit der Auflage verbunden, die Nutzungsbedingungen gemäß § 12 lit i (Bedingungen für Mitgliedschaften und Nutzungsvorschriften) einzuhalten sowie sämtliche Datenschutzmaßnahmen, insbesondere die Richtlinie gemäß § 12 lit j zu beachten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Es gibt Mitgliedschaften, die kalenderjahrbezogen (=Jahresmitgliedschaften) sind, es gibt Mitgliedschaften die ab der Aufnahme für eine bestimmte Laufzeit (=Monatsmitgliedschaften) bestehen und es gibt Tagesmitgliedschaften. Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags für Jahresmitgliedschaften erfolgt kalenderjahrbezogen und für Monatsmitgliedschaften kalendermonatsbezogen und für Tagesmitgliedschaften tagesbezogen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann bei Monatsmitgliedern nur zum Monatsletzten des Monats erfolgen, in dem eine Mitgliedschaft durch Zahlung des Beitrags aufrecht war. Bei Jahresmitgliedern kann der Austritt nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bei Monatsmitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Monatsletzten und bei Jahresmitgliedern bis spätestens 30. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per Monatsletzten des Mitgliedsmonats bzw. per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Monat (bei Monatsmitgliedschaften) bzw. für das nächste Jahr (bei Jahresmitgliedschaften) ist noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann auch einen anderen Kündigungstermin festlegen
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des

Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.

- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung, oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Person, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereins verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet spätestens bei Ende des Bestandvertrages zwischen Vermietungsgesellschaft und Grundstückseigentümer oder bei anderen Einschränkungen, die die Benützung des Platzes nachhaltig verhindern.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit den entsprechenden Beiträgen und Beitragskategorien verbundenen Berechtigungen nach vollständiger Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu beanspruchen d. h. zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen aber nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex (Basis VPI 2020, jeweils September des Vorjahres). Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.
- 7.3. Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist,

durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand und das Präsidium (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 9.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen statt.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen 4 (vier) Wochen statt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekanntzugeben.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) oder durch Aushang im Clubgebäude einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat generell der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.5. In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung des Vereines für welche eine 3/4 Mehrheit notwendig ist.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- 9.7. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 4 dieses Statutes eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11), der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts;
- d) Entlastung des Vorstandes;

- e) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 10 Pkt. a bis e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Obmann
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Bis zu 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder (Sportwart, etc.)

- 11.1. Die Vermietungsgesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt bis zu 3 (drei) der oben genannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken. Danach werden die übrigen Funktionen von der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt, wobei die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder jedenfalls bis zur gültigen Neuwahl in der vierten, der Wahl nachfolgenden Generalversammlung des Vereins dauert. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vermietungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, ein entsandtes Vorstandsmitglied abzuwählen. Im Falle des Ausscheidens eines entsandten Vorstandsmitgliedes ist die Vermietungsgesellschaft berechtigt ein entsprechendes neues Vorstandsmitglied zu entsenden.
- 11.2. Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzungen werden vom Obmann, in dessen Verhinderung durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
- 11.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufweg sind zulässig.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, zumindest aber der Obmann bzw. bei Verhinderung ein von ihm Bevollmächtigter, anwesend sind.
- 11.5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder bei dauernder Verhinderung desselben, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss oder Rücktritt.
- 11.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums

Obmann, Kassier und Schriftführer bilden das Präsidium, und diesem obliegt die operative Führung des Vereines. Das Präsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der gesetzlichen Frist und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;
- i) Festlegung und Herausgabe von „**Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften**“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Beitrittsgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, soweit diese Punkte nicht direkt durch die Satzung geregelt sind zu bestimmen. Darüber hinaus enthalten diese die weiteren Vorschriften über die Benutzung der Golfanlage. Die Bedingungen für Mitgliedschaften und Benutzungsvorschriften sind in den Clubräumen auszuhängen. Änderungen der Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften werden mit Aushang im Club und online auf der Club-Homepage wirksam und bedürfen Änderungen keiner gesonderten Zustimmung der Mitglieder
- j) sämtliche Maßnahmen zum Datenschutz, unter anderem der Erlass einer Richtlinie.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Nach außen hin, gegenüber Behörden, dem Landesverband, dem Österreichischen Golfverband und dritten Personen wird der Club durch den Obmann, jeweils selbständig, in dessen Verhinderung durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation des Clubs bei allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 13.2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.3. Für den Club finanziell verbindliche Schriftstücke sind durch den Obmann bzw. bei Verhinderung des Obmanns durch den Schriftführer und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer/Innen

- 14.1. Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich.
- 14.2. Das Präsidium hat das Recht die Rechnungsprüfung einem Wirtschaftstreuhändler zu übertragen, für diesen Fall sind zumindest 2 (zwei) Angebote von Wirtschaftstreuhändlern mit aufrechter Berufsbefugnis, rechtzeitig vor der Generalversammlung eintreffend, einzuholen.
- 14.3. Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand und die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand, sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 15

Schiedsgericht, Streitschlichtung

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 15.2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zusammen. Die ordentlichen Schiedsrichter und 2 (zwei) weitere Ersatzschiedsrichter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Schiedsrichter kann nur ein volljähriges, eigenberechtigtes oder ordentliches Mitglied des Vereins, welches mit Ausnahme der

Generalversammlung keinem Organ des Vereins angehören darf, sein. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Vereinssitz.

15.3. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren dem Vorstand des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes (Schiedsklage) bekanntzugeben. Die Schiedsklage hat zu enthalten:

- a) die Identität und die Kontaktdaten der das Schiedsverfahren wünschenden Partei;
- b) die Identität und die Kontaktdaten der gegnerischen Partei;
- c) Beschreibung von Art, Ursache und Gegenstand der Streitigkeit;
- d) Anführung der Beweismittel für die Richtigkeit des eigenen Standpunktes und
- e) ein bestimmtes Klagebegehren.

15.4. Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlagen der Schiedsklage bei ihm der gegnerischen Partei mittels eingeschriebenen Briefes eine Kopie der Schiedsklage zusammen mit der Aufforderung, eine Gegenäußerung zu erstatten, zuzuschicken. Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser vorstehenden Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenen, an den Vorstand zu richtendem Brief, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben.

15.5. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung nicht ab, dann hat der Vorstand sogleich nach Ablauf der der Gegenseite gesetzten Frist die Schiedsklage und die Aufforderung zur Gegenäußerung samt einer Mitteilung, dass die Gegenäußerung nicht eingebracht worden ist, den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken. Die Schiedsrichter haben dann sogleich im Sinne eines echten Versäumnisurteiles dem Begehren der Schiedsklage stattzugeben, womit das Verfahren vor der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beendet ist. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung ab, dann hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen der Gegenäußerung bei ihm,

- a) der die Schiedsklage einbringenden Partei eine Kopie der Gegenäußerung zuzuschicken und
- b) die Schiedsklage und die Gegenäußerung den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken.

15.6. Die 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichter haben – unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens – das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchzuführen. Sie können ihre Verhandlung mündlich oder schriftlich durchführen.

Über mündliche Verhandlung des Schiedsgerichtes ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den beteiligten Schiedsrichtern zu unterfertigen ist.

15.7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind schriftlich und versehen mit einer Begründung auszufertigen und den Parteien zuzuschicken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, ein Rechtszug dagegen ist also vereinsintern nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden durch den Vorstand vollstreckt.

§ 16

Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung und Wegfall des begünstigten Zwecks

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei jedweder Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen jedenfalls für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat, wenn dieser die Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung nach §§ 34 ff erfüllt. Die Übertragung des Vereinsvermögens hat unter der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Körpersports nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO zu erfolgen.

Sollte der österreichische Golfverband im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gem. §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen Zwecken im Sinne §§ 34 ff BAO zuzuführen.

Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zwecks durchzuführen haben.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.